

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Peter Trapp (CDU)**

vom 08. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. September 2020)

zum Thema:

**Illegale Gewinne und die Steuer**

und **Antwort** vom 24. Sept. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Sept. 2020)

Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24867  
vom 08.09.2020  
über Illegale Gewinne und die Steuer

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann gibt es in Berlin welche Kooperationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten, der Zollbehörden und der Steuerverwaltungen hinsichtlich der Besteuerung illegaler Gewinne und auf welcher rechtlichen Grundlage fußen diese (erbitte jeweils gesonderte Angabe)?

Zu 1.: In Berlin gibt es keine Kooperationen im Sinne der Fragestellung. Mitteilungen an die für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden erfolgen auf Grundlage des § 116 Abgabenordnung (AO).

2. Welche Rolle spielt bei der Besteuerung illegaler Gewinne das Steuergeheimnis der betroffenen Person und der Grundsatz „Nemo tenetur se ipsum accusare“?

Zu 2.: Dem Steuergeheimnis der Abgabenordnung (§ 30 AO) unterliegen die im Besteuerungsverfahren oder Steuerstrafverfahren bekanntgewordenen Informationen. Diese Informationen dürfen nur offenbart werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich zulässt. Zur Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens in Steuersachen dürfen die Finanzbehörden vom Steuergeheimnis geschützte Daten verwerten oder offenbaren.

Im Besteuerungsverfahren treffen Steuerpflichtige umfangreiche Mitwirkungspflichten, auch bezüglich deliktischer Sachverhalte. Im Steuerstrafverfahren gilt währenddessen der Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“, der als Ausdruck der Menschenwürde gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG Verfassungsrang besitzt. Hinsichtlich dessen regelt die Vorschrift des § 393 Abs. 1 AO, dass im Besteuerungsverfahren Zwangsmittel (§ 328 AO) gegen Steuerpflichtige unzulässig sind, wenn sie dadurch gezwungen würden, sich selbst wegen einer begangenen Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit zu belasten. § 393 Abs. 2 AO sieht daneben unter bestimmten Voraussetzungen ein Verwendungsverbot für im Besteuerungsverfahren offenbarte Nicht-Steuerstraftaten.

3. Wurden in Folge von Ermittlungen im Rotlichtmilieu in den Jahren 2016 bis 2020 illegale Gewinne durch die Finanzbehörden besteuert (bitte die Summe getrennt nach Jahren angeben)? Wenn nein: warum nicht?

Zu 3.: Es werden keine gesonderten Aufzeichnungen über die Höhe der in Folge von Ermittlungen im Rotlichtmilieu besteuerten illegalen Gewinne geführt.

4. Welche Mengen an Betäubungsmitteln wurden in den Jahren 2016 bis 2020 in Folge von Ermittlungen welcher Behörden in Berlin sichergestellt (erbitte jeweils gesonderte Darstellung)?

Zu 4.: Die Sicherstellungszahlen des Zollfahndungsamtes Berlin-Brandenburg (ZFA BB) werden aufgrund der Fallbearbeitung bei den Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Rauschgift zusammen mit den Zahlen der Polizei Berlin dargestellt. Eine separate Darstellung, getrennt nach sicherstellenden Behörden ist nicht möglich. Die Sicherstellungsmengen der Jahre 2016 und 2017 wurden der Falldatei Rauschgift (FDR) entnommen.

<b>Rauschgiftart</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Heroin in Kilogramm (kg)	92,0	9,4
Rohopium in kg	0,0	4,0
Kokain in kg	24,1	8,9
Cannabisharz in kg	72,9	137,9
Marihuana in kg	340,5	714,1
Hanfpflanzen in Stück	5.549 <sup>1</sup>	5.562
LSD in Stück	15.299 <sup>2</sup>	458
Amphetamin in kg	50,8	69,7
Amphetaminderivate in Stück	66.198	27.148
psilocybinhaltige Pilze in kg	0,8	1,0
Crystal in kg	1,4	1,5

Quelle: FDR

Mit der Wirksamkeitsaufnahme des bundesweiten Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV) und der Übergangslösung Rauschgift (ÜGL) für den strategischen Bereich wurde die FDR im April 2018 abgeschaltet. Im Rahmen der Umstellung waren technische Anpassungen im Datensystem der Polizei Berlin erforderlich. Diese konnten erst im Juni 2018 umgesetzt werden. Die Praxis zeigte, dass weitere technische Anpassungen erforderlich waren. Für das Jahr 2018 liegen daher keine Zahlen vor und die Daten für das Jahr 2019 wurden durch eine Recherche vom Landeskriminalamt im Polizeilichen Landessystem für

---

<sup>1</sup> Bei der Sicherstellungsmenge von Hanfpflanzen für das Jahr 2016 wurde aufgrund eines Büroversehens die Menge von 2.186 Stück nicht erfasst. Eine rückwirkende Korrektur des Jahresabschlusses war bei Feststellung nicht mehr möglich. Die Nachmeldung erfolgte im März 2017 und wurde daher für 2017 erfasst.

<sup>2</sup> Bei der Sicherstellungsmenge von LSD für das Jahr 2016 wurde aufgrund eines Büroversehens die Menge von 7.000 Stück doppelt erfasst. Die im Rahmen eines beim ZFA BB und Polizei Berlin gemeinsam geführten Verfahrens sichergestellten 7.000 LSD-Trips wurden irrtümlicherweise sowohl vom ZFA BB als auch von der Polizei Berlin in der FDR erfasst. Eine rückwirkende Korrektur des Jahresabschlusses war bei Feststellung nicht mehr möglich.

Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) ermittelt. Die unterschiedlichen Datengrundlagen sollten bei Vergleichen bedacht werden.

<b>Rauschgiftart</b>	<b>2019</b>
Heroin in kg	6,5
Rohopium in kg	2,4
Kokain in kg	15,1
Crack in kg	0,08
Cannabisharz in kg	69,6
Marihuana in kg	324,1
Hanfpflanzen in Stück	6.505
LSD in Stück	3.222
Amphetamin in kg	172,5
Amphetaminderivate in Stück	26.530
psilocybinhaltige Pilze in kg	3,0
Methamphetamin in kg	0,8
Crystal in kg	0,6
Neue psychoaktive Stoffe gemäß Betäubungsmittelgesetz in kg	0,2

Quelle: Auswertung Landeskriminalamt Berlin (LKA 43 AE)

5. Welche Mengen an nicht versteuerten Zigaretten wurden in den Jahren 2016 bis 2020 in Folge von Ermittlungen welcher Behörden in Berlin sichergestellt (erbitte jeweils gesonderte Darstellung)?

6. Welche Mengen an nicht versteuertem Shisha Tabak wurden in den Jahren 2016 bis 2020 in Folge von Ermittlungen welcher Behörden in Berlin sichergestellt und welchen Marktwert hat diese Menge (erbitte jeweils gesonderte Darstellung)?

Zu 5. und 6.: Die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Zigaretten des Landeskriminalamts (LKA) Berlin und des Zollfandungsamtes Berlin/Brandenburg (GE Zig) bearbeitet ausgewählte Strafermittlungsverfahren zur Bekämpfung des Handels mit unversteuerten und unverzollten Tabakwaren (Zigaretten/Wasserpfeifentabak) unter Leitung des Zollfandungsamtes Berlin/Brandenburg. Während entsprechende Verfahren zu unversteuerten und unverzollten Zigaretten im angefragten Zeitraum (2016 bis 2020) durch die GE Zig bearbeitet wurden, liegen entsprechende Statistikzahlen zum Wasserpfeifentabak mit der Zuständigkeitserweiterung der GE Zig erst ab 2019 vor.

Für die Bearbeitung entsprechender Ermittlungsverfahren ist ganz überwiegend das Hauptzollamt Berlin zuständig. Um aussagekräftige Zahlen über Gesamtmengen zu erhalten, sollten Statistikanfragen an das Hauptzollamt gerichtet werden. Die nachfolgend dargestellten Werte betreffen ausschließlich die bei der GE Zig geführte Verfahren. Sie spiegeln daher nur eine Teilmenge des insgesamt sichergestellten Wasserpfeifentabaks und der insgesamt sichergestellten Anzahl von Zigaretten wieder. Über einen Marktwert von sichergestelltem Wasserpfeifentabak kann keine Aussage getroffen werden.

## Sichergestellte unversteuerte Zigaretten

Jahr	Stückzahl
2016	4.046.224
2017	2.078.660
2018	2.754.425
2019	931.760
2020 (bis 15.09.2020)	156.940

Quelle: ZFA, Stand 15. September 2020

## Sichergestellter unversteuerter Wasserpfeifentabak

Jahr	Kilogramm
2019	8.900,48
2020 (bis 15.09.2020)	5.695,21

Quelle: ZFA, Stand 15. September 2020

7. Wie viele sog. Hanfplantagen mit jeweils welcher Größe wurden in den Jahren 2016 und 2020 in Folge von Ermittlungen welcher Behörden in Berlin entdeckt und sichergestellt und welcher Marktwert hätte mit den daraus gewonnenen Betäubungsmitteln erzielt werden können (erbitte jeweils gesonderte Darstellung)?

Zu 7.: Der Anbau von Cannabis in Räumlichkeiten wird ab einer Kapazität von ca. 20 Pflanzen als „Indoor-Plantage“ bezeichnet (bundeseinheitliche Definition). Die in Berlin festgestellten Plantagen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Kleinplantage (ca. 20 – 100 Pflanzen)	Großplantage (ca. 100 – 1.000 Pflanzen)	Profiplan- tage (über 1.000 Pflan- zen)
2016	50	14	0

Quelle: FDR

Jahr	Kleinplantage (ca. 20 – 100 Pflanzen)	Großplantage (ca. 100 – 1.000 Pflanzen)	Profiplan- tage (über 1.000 Pflan- zen)
bis 11.09.2020	21	2	0

Quelle: POLIKS, Stand 15.09.2020

Der Marktwert errechnet sich nach der angebotenen Menge in Gewicht sowie der Qualität des Marihuanas. Da bei den sichergestellten Pflanzen nur vereinzelt Gewichts- und Qualitätsangaben (Wirkstoffgehalt in Tetrahydrocannabinol-Menge) vermerkt werden, kann der Marktwert nicht berechnet werden.

8. Wurden hinsichtlich der unter Frage 7.) genannten Funde Steuern, insbesondere Gewerbe- und/oder Umsatzsteuer festgesetzt? Wenn ja welche und in jeweils welcher Höhe (erbitte jeweils gesonderte Darstellung)?

Zu 8.: Das Betreiben einer Hanfplantage führt zu steuerlichen Einkünften, wenn sich

die Betreiberin oder der Betreiber nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt. Dies ist der Fall, wenn neben dem Anbau auch ein Verkauf an Dritte erfolgt. Grundsätzlich ist von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Einkommensteuergesetz) auszugehen, da selbst gewonnene Erzeugnisse unter Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens ohne weitere hinzugekaufte Produkte vermarktet werden. Diese Einkunftsart unterliegt der Einkommenssteuer. Eine Gewerbesteuerpflicht knüpft an gewerbliche Einkünfte an. Da hier in der Regel Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vorliegen, scheidet in diesen Fällen grundsätzlich eine Gewerbesteuerpflicht aus. Etwas Anderes könnte nur gelten, wenn die Gewerbesteuerpflicht an die Rechtsform anknüpft (z.B. bei einer GmbH). Das Züchten von Hanfpflanzen zum Eigenverbrauch führt nicht zu steuerbaren Einkünften.

Für die Besteuerung ist es unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes ganz oder zum Teil erfüllt, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Sofern also Informationen über Einnahmen aus illegalen Geschäften den Steuerbehörden bekannt werden, werde diese entsprechend besteuert.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht erfolgt bei der unerlaubten Lieferung von Betäubungsmitteln keine Besteuerung, soweit diese Erzeugnisse nicht unter strenger behördlicher Kontrolle zur Verwendung für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke vertrieben werden. Dies gilt insbesondere, wenn wie im Falle illegaler Betäubungsmittel eine Einführung in den Wirtschafts- und Handelskreislauf der Europäischen Union über die genannte Verwendung hinaus aufgrund eines vollständigen Verkehrsverbotes ausgeschlossen ist. Die unerlaubte Lieferung von Betäubungsmitteln aus Hanf unterliegt auch dann nicht der Umsatzsteuer, wenn die Behörden eines Mitgliedstaats im Rahmen einer selektiven Strafverfolgungspolitik gegen den Kleinhandel mit diesen Betäubungsmitteln nicht systematisch strafrechtlich vorgehen (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 05.07.1988, Az: 289/86).

Aussagen dazu, ob und wie sich die unter Frage 7. genannten Funde auf das Steueraufkommen ausgewirkt haben, können nicht getroffen werden, da gesonderte Aufzeichnungen hierzu nicht geführt werden.

9. Wie viele auf § 116 Abgabenordnung (AO) basierende Meldungen der a) Gerichte und b) der in § 116 AO genannten Behörden gab es in Berlin in den Jahren 2016 bis 2020 und wie viele davon betrafen die Besteuerung illegaler Gewinne (erbitte jeweils gesonderte Darstellung)?

Zu 9.: In Berlin ist das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen zentral für die Bearbeitung von Steuerdelikten zuständig. Anzeigen nach § 116 AO werden direkt an dieses Finanzamt übermittelt oder diesem zugeleitet. Aufzeichnungen über die Anzahl eingehender Anzeigen nach § 116 AO werden seit dem Jahr 2020 geführt. Im Jahr 2020 gingen im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen 83 derartige Anzeigen ein.

10. Wie viele Steuerfestsetzungen in jeweils welcher Höhe basierten in den Jahren 2016 bis 2020 auf illegalen Gewinnen und wie viele Festsetzungen in jeweils welcher Höhe konnten beigetrieben werden?

Zu 10.: Es werden keine gesonderten Aufzeichnungen über die Anzahl von Steuerfestsetzungen, die auf illegalen Gewinnen basierten, geführt.

11. Wie viele Steuerstrafverfahren wurden in den Jahren 2016 bis 2020 eingeleitet, wie viele davon endeten mit einer Verurteilung, wie viele davon mit einer Steuerfestsetzung in welcher Höhe und wie viele Festsetzungen davon wurden letztlich beigetrieben?

Zu 11.: Durch die Berliner Finanzämter wurden bis zum 30.06.2020 1.069 Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts der Hinterziehung von Besitz- und Verkehrsteuern eingeleitet.

Durch das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin wurden bis zum 30.06.2020 insgesamt 1.634 Strafverfahren abgeschlossen. Davon sind 993 Verfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), 154 Verfahren unter Auflagen nach § 153a StPO, 162 Verfahren wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO und aufgrund sonstiger Ermessensvorschriften und 12 Verfahren nach § 398a AO eingestellt worden.

Im Zeitraum 01.01.2020 bis zum 15.09.2020 sind im Aktenverwaltungssystem der Strafverfolgungsbehörden (MESTA) insgesamt 1.174 Verfahren wegen Steuerstraftaten eingetragen worden. Im genannten Zeitraum hat es 275 Verurteilungen gegeben, wobei diese Zahl sowohl die originär staatsanwaltschaftlichen Verfahren als auch die Verurteilungen in Verfahren der Finanzbehörden umfasst.

Über die Anzahl der Steuerfestsetzungen und deren Höhe sowie deren Beitreibung werden keine gesonderten Aufzeichnungen geführt.

Hinsichtlich der erfragten Werte für die Jahre 2016 bis 2019 wird auf die Beantwortung der nachfolgenden Schriftlichen Anfragen verwiesen:

- Schriftliche Anfrage Nr. 18/10364 – Jahre 2015 und 2016
- Schriftliche Anfrage Nr. 18/16056 – Jahr 2017
- Schriftliche Anfrage Nr. 18/18071 – Jahr 2018
- Schriftliche Anfrage Nr. 18/22897 – Jahr 2019

Berlin, den 24.09.2020  
In Vertretung

Vera Junker  
Senatsverwaltung für Finanzen